Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 100

Artikel: Bemerkungen zur Generalversammlung des S.L.V.

Autor: Eberhardt, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-734713

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE

Schweizer film Suisse

REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1941
No. 100 · 1. August

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—
Redaktionskommission: G. Eberhardt, J. Lang und E. Löpfe-Benz — Redaktionsbureau: Theaterstr. 1 Zürich
Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:

Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich
Sekretariat Zürich, Theaterstraße 1, Tel. 29189

Association cinématographique Suisse romande, Lausanne
Secrétariat Lausanne, Avenue du Tribunal fédéral 3, Tél. 26053

Film-Verleiherverband in der Schweiz, Bern
Sekretariat Bern, Erlachstraße 21, Tel. 29029

Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Solothurn
Sekretariat Solothurn, Römerstraße 32, Tel. 913

Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich
Sekretariat Zürich, Bleicherweg 10, Tel. 75522

Inhalt: Seite

Bemerkungen zur Generalversammlung des S.L.V. 1
Erklärung (betr. Artikel in der N.Z.Z. vom 8. Juli 1941) . . 4
Der «schweizerische Film» 5
Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich: Sitzungsberichte . . 6
Versicherungen der Filme auf dem Apparat 7
Neues Gesetz über das Lichtspielwesen im Kanton Luzern . . 7
Sacem — Suisa 8
Sündenbock «Kino» 8
Die Tätigkeit der Zürcher Gewerbepolizei 8
In der Nacht aufgewacht und über den Fall nachgedacht . . . 9
Zu zwei neuen Schweizerfilmen: «Ich bin vom Gotthard der letzte Postillon . . .», «I ha en Schatz gha . . .» 9
† Carlo Corti (Cinéma Fédérale, Interlaken) 10
Eine neue Serie von Armeefilmen: Kurzfilmberichte 10
Zusammenfassung der im Juni erschienenen Sujets der Schweizerischen Filmwochenschau 11
Zensurmeldungen aus Basel 11
«Füsilier Wipf» in Ecuador 11
Bemerkenswerte Filmaufführungen in Zürich, Basel und Bern . 11
Die Filmschauspieler 13
Bedeutende Menschen im Film 13
Aus dem Handelsamtsblatt 14
Schweiz. Produktions- und Filmbearbeitungsstätten: «PRO FILM», Filmproduktion, Zürich; 16. Eduard Probst, F'techn. Lab., Zürich 18
Die Verflechtung der deutsch-italienischen Filmbeziehungen . . 19
Vom Filmwesen in Deutschland 20
Der schwedische Beiprogramm- und Dokumentarfilm 24
Ungarischer Filmbrief 25
Filmproduktion in einem kleinen Land 26
Film und Kino in England 27
Der Monat in Hollywood 28
Produktionspläne der Columbia 29
Internationale Filmnotizen 32
Film- und Kino-Technik: Fernseh-Großbildprojektion 34; Filmbeschädigungen — Kopienpflege; Praktische Filmschonung . . 37
Mitteilungen der Verleiher 38

Sommaire: Page

Il nous faut de bons scénarios 39
Le Cinéma et le Goût du Public 40
De nouveaux films militaires: les «courts-métrages» 43
Resumé des sujets parus en juin 1941 dans le Ciné Journal Suisse 43
Graves décisions en France 43
La nouvelle organisation cinématographique en Belgique . . . 44
Production russe 44
Lettre d'Hollywood 45
Télévision au Cinéma 46
Sur les écrans du monde 47
Feuille officielle suisse du commerce 48

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Bemerkungen zur Generalversammlung des S.L.V.

Von Präsident Georg Eberhardt.

Nach den Bestimmungen der Verbandsstatuten sollte der Vorstand die ordentliche Generalversammlung in der ersten Hälfte des Jahres, d. h. bis längstens Ende Juni einberufen. War das schon letztes Jahr aus zeitbedingten Gründen nicht möglich, so muß leider auch dieses Jahr ein späterer Termin dafür gewählt werden. Die Ursache für diese Verschiebung sind wichtige Angelegenheiten, die das gesamte Kinogewerbe betreffen und die der Vorstand noch vor der Generalversammlung zum Abschluß bringen möchte.

In erster Linie handelt es sich dabei um den von den Verleihern aufgestellten *Reklametarif*. Bekanntlich hat der Verleiherverband schon vor drei Jahren unserem Vorstand einen solchen zur Annahme unterbreitet und zwar mit der Begründung, daß die Aufwendungen für das Reklame-Material durch die Eingänge seitens Theaterbesitzer nicht gedeckt werden könnten.

Einzelne Verleiher haben dem Schreibenden damals nachgewiesen, daß ihnen ein Verlust bis zu Fr. 10000.— pro Jahr entsteht. Unser Vorstand hat aber dennoch dieses Ansuchen abgelehnt und zwar mit dem richtigen Hinweis, daß nur das Gesamtergebnis eines Filmverleihs die Abschätzung einer Renditenmöglichkeit ergäbe und nicht die Aufstellung einer Bilanz über das Reklame-Material, das ohne Film doch nicht ausgewertet werden könne und nun einmal zum Film gehöre wie die Leinwand oder die Farben zu einem Bild.

Seitdem sind aber andere Zeiten gekommen und damit auch eine allgemeine Teuerung. Die Verleiher müssen heute teilweise bis zu 150 % mehr für ihr Reklame-Material bezahlen wie vor dem Krieg. Dazu kommen noch außerordentlich hohe Bezugsspesen und Risiken-Prämien. Das berechtigte sie, mit einem neuen Gesuch an unsern Vorstand zu gelangen, was vor zirka acht Monaten der Fall war. Da unser Vorstand damals noch wichtigere Angelegenheiten zu erledigen hatte, akzeptierte er vorläufig den ihm unterbreiteten Tarif bis Ende Juni dieses Jahres. Während dieser Zeit konnte der Vorstand Erhebungen anstellen und gewann zugleich Zeit für weitere Verhandlungen.

Inzwischen wurde von den Delegationen der beiden Verbände ein neuer detaillierter Vertrag ausgearbeitet, der den Verhältnissen der verschiedenen Orte angepaßt ist, um allzu drückende Belastungen zu vermeiden. Die Vorstände dürften sich nun über diesen neuen Tarif einigen, ob aber die Generalversammlungen beider Verbände gleicher Meinung sind, möchte ich nicht ohne weiteres mit ja beantworten.

Immerhin würde eine Ablehnung unsererseits nicht nur eine heftige Auseinandersetzung mit den Verleihern heraufbeschwören, sondern dürfte in einem solchen Falle auch noch ein Nachspiel bei unserem Verbandsgericht auslösen, da die Preisbestimmungskommission in Bern den Verleihern einen Aufschlag zugestanden hat.

Ein weiterer Grund für die Verschiebung der Generalversammlung ist die wieder neu zu regelnde *Erhebung der Autorengebühren*. Diese Rechte hat der Bundesrat auf Grund des neuen schweizerischen Urheberrechtsgesetzes der Schweiz. Gesellschaft «Suisa» übertragen. Es bedürfte nun keiner Verhandlungen, wenn die «Suisa» die bestehenden Ansätze der «Sacem» einfach anerkennen würde. Das wäre auch die einfachste Lösung. Diese Gesellschaft hat jedoch bereits einen Tarif aufgestellt, nach denen unsere Mitglieder ungefähr das doppelte und mehr der bisherigen Abgaben zu leisten hätten. Eine solche Belastung wäre aber in der heutigen Zeit untragbar, zumal der Theaterbesitzer, trotz Erhöhung seiner Betriebsspesen, keinen Zuschlag auf seine Eintrittspreise erheben darf. Nun konnten allerdings mit dieser Gesellschaft noch keine Verhandlungen stattfinden, da die Rechte derselben erst mit dem 1. Januar 1942 beginnen.

Der Vorstand wird deshalb, wenn bis zur Generalversammlung keine Einigung erzielt werden sollte, der Mitgliedschaft über das Begehren der «Suisa» Bericht erstatten und sich für das weitere Verhalten dieser Gesellschaft gegenüber Vollmacht erteilen lassen.

Weigert sich diese Gesellschaft, die heutigen Ansätze anzuerkennen, so entscheidet in dieser Sache die im Gesetz vorgesehene Schiedskommission. Auf Verhandlungen, wie mit der «Sacem», die 2 Jahre in Anspruch nahmen, läßt sich der Schreibende heute nicht mehr ein. Er war damals gezwungen, die Ansätze für jedes Theater festzulegen, da zu den Verhandlungen nicht jeweils der gesamte Vorstand aufgeboten werden konnte. Hätten wir nicht in Herrn Tarlet von Genf, dem Direktor der «Sacem» für die Schweiz, einen Verhandlungspartner gefunden, der die Verhältnisse unseres Landes kannte und ihnen Rechnung trug, so wäre wahrscheinlich bis heute noch keine Einigung erzielt worden. Er hatte aber letzten Endes doch große Mühe, meine Vorschläge in Paris durchzubringen. Ich möchte aber nicht noch einmal solch aufreibende und zeitraubende Diskussionen führen, denn schließlich sind das keine angenehmen Unterhaltungen und zudem bin ich überdies ständig mit genügend Verbandsarbeit belastet.

Eine nicht weniger wichtige Angelegenheit, die der Vorstand noch vor der Generalversammlung erledigt wissen wollte, betrifft das von der *Filmkammer* bereits ausgearbeitete *Filmgesetz*. Die Beweggründe, die dazu Anlaß gaben, sind bis dato der Filmkammer ureigenstes Geheimnis.

Eingangs des *Gesetzentwurfes* heißt es wohl, daß der Schweiz. Bundesrat gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939, über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität dieses Gesetz erläßt; ich vermute aber, daß noch andere Gründe dafür ausschlaggebend waren.

Die Taktik, die dabei angewandt wurde, um das Gesetz raschmöglichst unter Dach zu bringen, ließ solche Vermutungen aufkommen. Ursprünglich sollten nur die Präsidenten der Filmwirtschaftsverbände ihre Einwilligung dazu geben. Offenbar hatte aber die Filmkammer die Kompetenzen dieser Herren überschätzt, sonst hätte sie ein solches Verlangen kaum gestellt. Diese Zumutung löste denn auch berechtigte Bedenken aus, was zur Folge hatte, daß die Präsidenten in einer vertraulichen Aussprache beschlossen, ein Gesuch an die Filmkammer zu richten, um zu erreichen, daß mit den Vorständen der Verbände dasselbe erst besprochen, bevor es dem Bundesrat zur Annahme eingereicht werde. Diesem Ansuchen wurde denn auch stattgegeben. In mehreren Verhandlungen einigte man sich dann auf einen annehmbaren Text, bis auf die beiden Artikel des Kinoneuverbotes.

Sowohl die Verleiher wie auch unsere Delegierten vertraten die Auffassung, daß die Ordnung, die sich die beiden Verbände durch die paritätische Kommission gegeben hatten, nicht durch eine behördliche Regelung abgelöst werden sollte. Schließlich bringen doch Fachleute mehr Verständnis und Einsicht dafür auf, ob irgend ein Ort oder ein Bezirk noch die Möglichkeit für die Existenz eines Kinotheaters bietet oder nicht. Dem Vorstand liegt nun daran, auch noch diese letzte Frage mit der Filmkammer vor der Generalversammlung zu bereinigen, um unserer Mitgliedschaft über ein abgeschlossenes Ganzes Bericht erstatten zu können.

Für das Gesetz selbst gilt der Spruch, daß kein Unglück so groß ist, ohne dabei noch von Glück reden zu können. Das betrifft hauptsächlich den ersten Abschnitt desselben — die *Bewilligungspflicht*.

In Zukunft muß jeder, der Filmvorführungen veranstalten will, eine behördliche Bewilligung bei einer vom Kanton zu bezeichnenden Behörde einholen. Diese Be-

Eine Erinnerung an den Ausflug des SLV. nach Elm im August 1921, also vor genau 20 Jahren.

Teilnehmer:

A. Wyler-Scotoni	*Willy Mantovani*
Josef Lang	*Othmar Bock*
Walter Lang	*Georg Eberhardt*
Alb. Singer	*Hans Pfenninger*
Hans Lutz	*Hans Korger*
Edwin Keller	*E. Schoch*

hörde muß sich aber zuvor ein Gutachten von der Filmkammer beschaffen, die sich wiederum mit den Verbänden darüber ins Einvernehmen zu setzen hat. Ob es sich dabei um Normal-, Schmal-, Kultur-, Spiel- oder andere Filme handelt, bleibt sich gleich. Damit ist den Außenseitern, die sich bisher um die Ordnung der Verbände nicht kümmerten, das Handwerk gelegt. Die Filmkammer, die die Nöte unseres Gewerbes kennt, wird aber nur in Ausnahmefällen eine solche Bewilligung befürworten.

Das bedeutet also einen fühlbaren Schutz des schweizerischen Kinogewerbes. Es wäre deshalb verfehlt, wenn man sich dagegen auflehnen wollte.

Unter die gleiche *Bewilligungspflicht* fallen alle Beteiligten der Filmwirtschaft: Verleiher, Produzenten, Atelierinhaber, filmtechnische Laboratorien, Kopieranstalten etc.

Daß diese durchgreifende Regelung nach den von den Vertretern der Filmverbände eingebrachten Vorschlägen abgeändert wurde, ist hauptsächlich das Verdienst der juristischen Berater derselben, den Herren Dr. Duttweiler, Dr. Milliet, Dr. Schwegler, Dr. Paul Meier, Dr. Hermann Meier, Dr. Brum, Dr. Sautter, Dr. Frey und nicht zuletzt Dr. Reywiller, dem Berater des welschen Theaterverbandes.

Um gerecht zu sein, muß ich noch beifügen, daß auch von Seite der Filmkammer Verständnis für unsere Anträge aufgebracht wurde. Man kam dort doch langsam zur Einsicht, daß man nur im Einvernehmen mit den Verbänden eine gesetzliche Ordnung in der schweizerischen Filmwirtschaft schaffen kann, wenn dieselbe hernach reibungslos funktionieren soll. Dazu mußte man aber die Eigenarten der verschiedenen Zweige der Filmwirtschaft berücksichtigen und die Tätigkeit der Verbände anerkennen. Hoffen wir, daß auch in Bezug der paritätischen Kommission die gleiche Einsicht bei der Filmkammer noch aufdämmert. Bis zur Sanktionierung durch den Bundesrat dürfte unsere Mitgliedschaft an der Generalversammlung noch Gelegenheit haben, sich darüber zu äußern, wenn auch keine Möglichkeit mehr besteht, weitere Abänderungen anzubringen.

Die letzte Zurückhaltung betreffend der Generalversammlung wurde unserem Vorstand noch durch die *Schweizer Filmwochenschau* geboten. Wie bekannt sein dürfte, bestand zwischen der Filmkammer und den beiden Verbänden eine vertragliche Abmachung über die Filmwochenschau, wobei eine Länge von 100 Metern festgelegt war. Die Kosten dafür wurden zur Hälfte von den Verleihern, der andere Teil von unserm Verband zu Lasten unserer Mitgliedschaft übernommen. Nun konnten aber mit 100 Metern die Erwartungen des Publikums nicht befriedigt werden. Es wurde deshalb von interessierten Kreisen eine Verlängerung der Schweizer Filmwochenschau angeregt. Die Filmkammer war einsichtig genug, um diesem Vorschlag entgegenzukommen und entschloß sich daher zu einer Länge von 160 Metern, und zwar ohne Mehrbelastung für die beiden Verbände, obwohl dadurch bedeutende Mehrkosten entstanden. Dieses Zugeständnis galt ursprünglich bis 1. August 1941. Als es sich dann um eine weitere Verlängerung auf 200 Meter handelte, präsentierte die Filmkammer hiefür den Verbandsvorständen ein Kostenbudget von Fr. 471 000.—. Die Vertreter beider Verbände waren sich einig, mit einer solchen Botschaft nicht vor ihre Mitgliedschaften hintreten zu können. Das hätte mehr als eine doppelte Mietgebühr gegenüber den jetzigen Ansätzen betragen.

In eingehenden Unterredungen setzten deshalb die Delegierten der interessierten Verbände die Schwierigkeiten, die eine solche Mehrbelastung auslösen mußte, den Herren der Filmkammer auseinander. Sie empfahlen, mit einem Gesuch an den Bundesrat zu gelangen, die weiteren Kosten der Schweizer Filmwoche durch Bundessubvention zu decken. Wie nun einer Notiz der Zeitungen zu entnehmen war, hat der Bundesrat er-

freulicherweise diesem Ansuchen entsprochen und den notwendigen Kredit bewilligt.

Damit wurden die Verbandsvorstände einer schweren Sorge enthoben. Ob in der vom Bundesrat bewilligten Summe die Bestreitung der Gesamtkosten für die Schweizer Filmwochenschau vorgesehen ist, wird erst nach einer offiziellen Mitteilung an die Verbände konstatiert werden können.

Habe ich nun mit Vorstehendem versucht, unserer Mitgliedschaft die Gründe auseinanderzusetzen, die den Vorstand veranlaßt haben, mit der Terminierung der Generalversammlung noch zuzuwarten, so soll bei dieser Gelegenheit noch auf ein wichtiges Begebnis hingewiesen werden, das sicher noch Gegenstand eingehender Besprechung sein wird:

Wie Zeitungen und Radio berichteten, wurde in Berlin die *Internationale Filmkammer* neu gegründet. Der Bundesrat hatte auf Ansuchen von Berlin die Herren Dr. Masnata, den Präsidenten der Schweiz. Filmkammer und R. Meier, Präsident der Filmschaffenden Gesellschaft der Schweiz, zur Teilnahme abgeordnet. Nach einer Notiz des Filmkuriers hat Dr. Masnata seine Unterschrift zum Beitritt nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates gegeben.

In der gleichen Nummer wird über den Verlauf der ersten Sitzung dieser internationalen Institution berichtet und hervorgehoben, daß die einstimmige Annahme des Satzungsentwurfes sich zu einem Höhepunkt der Arbeitstagung gestaltete. Die Satzungen selbst sind ebenfalls in Nr. 167 des «Filmkuriers» aufgeführt.

Das Grundprinzip dieser internationalen Filmkammer ist die fruchtbare Zusammenarbeit der Völker Europas auf dem Gebiete der Filmkunst, der Filmtechnik und der Filmwirtschaft, wozu das deutsche Reich tatkräftige Mithilfe versprochen hat. Ein solches Beginnen kann man nur begrüßen.

Ob aber in der heutigen unbeständigen Zeit der Aufbau einer solchen Titanenarbeit nicht allzu große Schwierigkeiten verursachen wird, muß die nächste Zukunft erst lehren.

Es steht mir vorerst nicht zu, mich über die für unser Land und unser Lichtspieltheatergewerbe sich ergebenden Möglichkeiten durch den Beitritt zur internationalen Filmkammer auszulassen, bevor ich nicht die Arbeitsordnung und die daraus resultierenden Beschlußvollmachten kenne. Wenn mir aber Herr Dr. Masnata Gelegenheit geben wird, mich darüber zu orientieren, so bin ich gerne bereit, an der kommenden Generalversammlung diesbezüglichen Aufschluß zu erteilen.

Vergessen wir aber dabei nicht, daß unser Verband schon einmal der internationalen Filmkammer angehörte, die 1935 in Berlin gegründet wurde und deren Sitz 1937 nach Paris verlegt wurde. Seit damals haben wir von dieser Filmkammer jedoch leider lange nichts mehr gehört und nichts weiteres vernommen. Sie hatte sich offenbar gleich nach der Sitzverlegung in den Ruhestand begeben. Wir wollen ihr nichts nachtragen.

Wenn sich aber auch hier nach einiger Zeit zeigen sollte, daß ein Zusammenarbeiten der Völker auf diesem Gebiet noch nicht möglich ist, weil die Völker nicht reif dazu sind, so werden wir diesmal nicht ein paar Jahre lang einem Phantom nachlaufen, sondern *vorher* dieses Forum verlassen, das in Paris nur als Dekoration eines Scheingebildes zur Schau getragen worden ist. Damit möchten wir uns etwa nicht den Anschein geben, daß wir schon in allernächster Zeit große Aktionen der I.F.K. in Berlin erwarten. Wir wissen, daß Deutschland heute einen Kampf auf Leben und Tod zu führen hat und alle seine Kräfte benötigt. Wir sind gewohnt zu warten, — daß wir zugleich auch *hoffen*, das wird uns niemand verübeln.

Damit glaube ich die verschiedenen Anfragen, die mir bezüglich der Generalversammlung gestellt worden sind, beantwortet zu haben. Unsere Mitgliedschaft ist nun darüber orientiert, weshalb der Vorstand den Statuten nicht entsprechen konnte. Zugleich ist zu hoffen, daß diese Mitteilungen unserer Mitgliedschaft einen kurzen Einblick in die rege Tätigkeit des Vorstandes und des Sekretariates vermittelt haben. — Dafür gebührt beiden Instanzen wieder *erdrückender* Dank!

Erklärung

In No. 1057 der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 8. Juli 1941 ist unter dem großaufgemachten Titel «*Welche Aufgaben hat die Schweizerische Filmkammer nicht gelöst?*» ein Artikel erschienen, der sich mit der Schweizerischen Filmkammer und ihrer Reorganisation befaßt.

Aus dieser Veröffentlichung und ihrem Ingreß ergibt sich Folgendes:

1. Die Redaktion der «Neuen Zürcher Zeitung» scheint durch bislang nicht bekanntgegebene und daher vorderhand für jeden Dritten noch höchst fragwürdige Gewährsleute und Unterlagen zur Ueberzeugung gebracht worden zu sein, daß die Filmkammer versagt und zwar deswegen versagt habe, weil es vor allem an den Personen fehle; dabei glaubt sie insbesondere das Sekretariat des Ungenügens bezichtigen zu dürfen.

2. Um dieser ihrer These mehr Gewicht verschaffen und so in dem von ihr gewünschten Sinne auf die von behördlicher Seite bereits angekündigte Reorganisation der Filmkammer einwirken zu können, hat sie sich mit der im Titel ihrer vorerwähnten Veröffentlichung wiedergegebenen Rundfrage an eine «Reihe von Persönlichkeiten, die mit dem Film praktisch oder kulturell zu tun haben», gewandt und sie mit dieser suggestiven Frage zu einer Kundgebung ihres Mißvergnügens an der Filmkammer und insbesondere an ihrem Sekretariat veranlaßt. Die dermaßen zu einer Aeußerung über die Filmkammer Eingeladenen dürften im wesentlichen mit den unter Ziff. 1 erwähnten Gewährsleuten der «Neuen Zürcher Zeitung» identisch und die Klagen und Vorwürfe, die sie in ihren Antworten erheben, nichts als eine Wiederholung dessen sein, was sie dieser Zeitung zuzutragen aus undurchsichtigen Gründen schon vorher für nützlich fanden.

3. Die sämtlichen bei der «Neuen Zürcher Zeitung» auf ihre Rundfrage eingegangenen Antworten sind ohne Namensnennung und lediglich unter Bezeichnungen wie «ein Produktionsleiter»,